



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**63. Jahrgang**

**21.08.2024**

**Nr. 36**

---

1. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 306 - Beisinger Weg
2. Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans/ vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 - Schloemer

## **Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 306 - Beisinger Weg**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 306 - Beisinger Weg - befindet sich im Stadtteil Nordviertel der Stadt Recklinghausen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den Beisinger Weg im Nordosten, die Josef-Wulff-Straße im Nordwesten sowie die Eduard-Pape-Straße im Westen. Im Süden und Westen grenzt das Plangebiet an vorhandene Einfamilienhausgrundstücke an. Das Gebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. (siehe Übersichtsplan)

### **Ziel**

Das Plangebiet soll einer wohnbaulichen Nutzung mit einer Einfamilienhausbebauung zugeführt werden. Die geplante Bebauung stellt eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des vorhandenen Wohnsiedlungsbereichs am Beisinger Weg und der Josef-Wulff-Straße dar.

### **Beschluss**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 24. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 306 - Beisinger Weg - bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,14 Hektar. Das eigentliche Plangebiet ohne die umgebenden Bestandsstraßen umfasst eine Fläche von ca. 1,47 Hektar. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 127 (teilweise), 632 und 633 der Flur 331, Gemarkung Recklinghausen sowie die Straßenflurstücke 45, 46 (teilweise) der Flur 228, Flurstück 37 (teilweise) der Flur 237 und Flurstück 634 der Flur 322, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



## **Eingriffsregelung: Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen**

Der planexterne ökologische Ausgleich erfolgt über den Ausgleichsflächenpool der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH (WBC). Seitens des Vorhabenträgers werden 30.000 Ökopunkte auf der "Streuobstwiese Andreas Schwienhorst" - Umwandlung einer Ackerfläche in eine Streuobstwiese in der Gemeinde Senden, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstück 148 teilweise., 110 teilweise. und Flur 27, Flurstück 3 teilweise ausgeglichen.

Die WPC übertragen dem Vorhabenträger die 30.000 Ökopunkte auf die Ökokonten zur genannten Ausgleichsfläche, die beim Kreis Coesfeld geführt werden.

## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 306 - Beisinger Weg - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften im Technischen Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung - Abteilung 61.2 - Städtebauliche Planung - während der Öffnungszeiten: montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter\*innen der Abteilung 61.2 - Städtebauliche Planung - des Fachbereich Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 - 2390 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 306 - Beisinger Weg - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 306 - Beisinger Weg - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

## **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Punkt 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16. August 2024

**gez. Tesche**  
**Bürgermeister**

## **Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans/ vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 - Schloemer**

für einen Bereich zwischen der Wohnbebauung entlang der Steigerstraße im Norden, im Osten und Westen durch die Gewerbeflächen „Zum Wetterschacht 10“ und „Zum Wetterschacht 22“ und im Süden durch die Straße „Zum Wetterschacht“ im Gewerbegebiet „Zum Wetterschacht“ im Stadtteil Paulusviertel. (siehe Übersichtsplan)

### **Ziel**

Mit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans/ vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 - Schloemer - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den Betriebsstandort der Schloemer GmbH im Plangebiet auszubauen und weiterzuentwickeln. Zur Umsetzung dieser Ziele sollen westlich des bestehenden Hochregallagers ein neuer Wareneingang, Logistik- und Lagerflächen für ein automatisches Kleinteilelager sowie Flächen für die Schlauchwerkstatt und die Textilwerkstatt mit zwei bis vier Vollgeschossen entstehen. Für die Anbindung dieser Flächen an den Warenausgang (bisheriger Wareneingang und -ausgang) ist eine Bebauung südlich des bestehenden Hochregallagers, parallel zur Straße vorgesehen, in dem die Packerei über zwei Etagen untergebracht wird. Oberhalb dieses Gebäudeteils entstehen zwei weitere Büroetagen.

### **Beschluss**

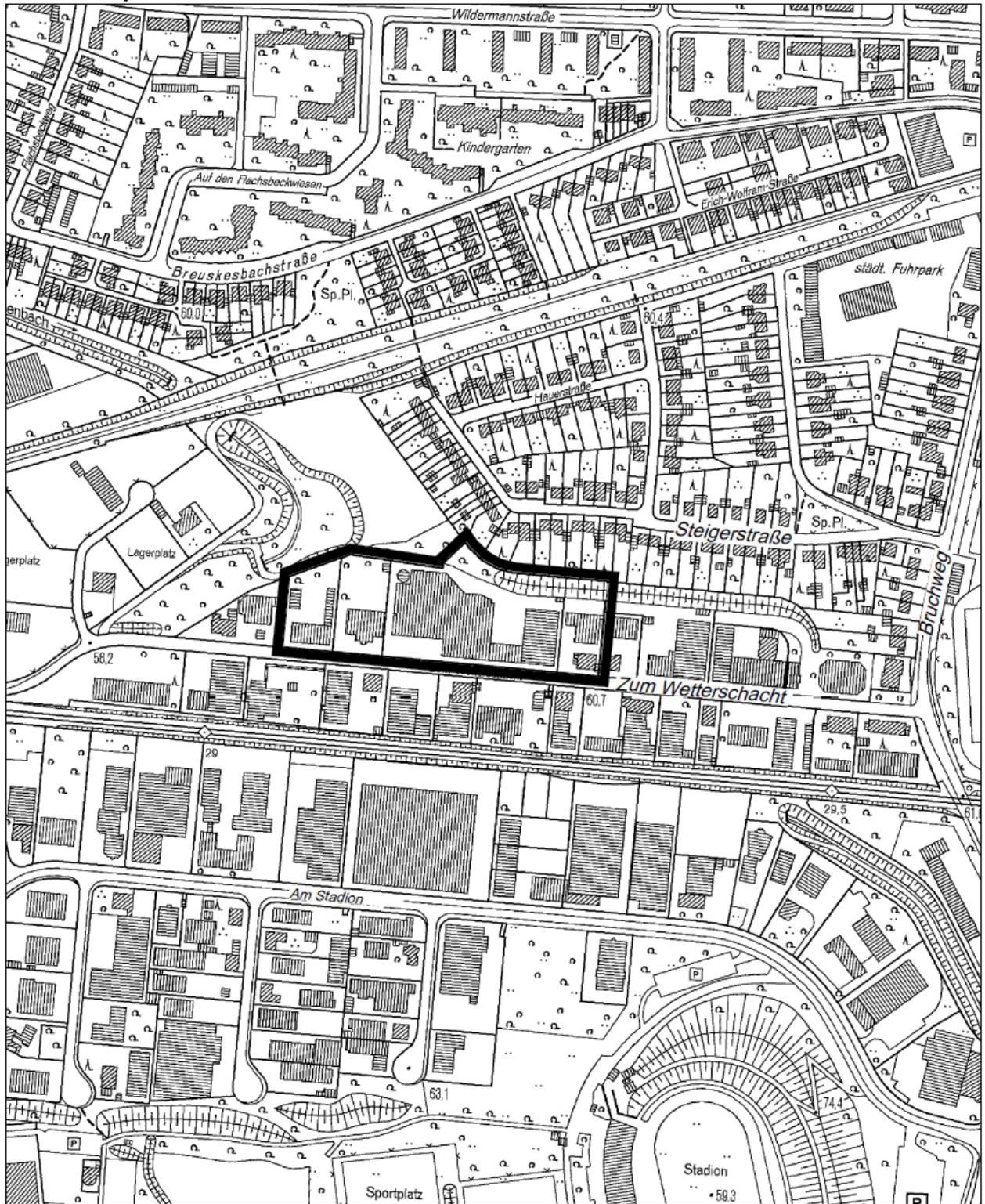
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 24. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan/ vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 - Schloemer - als Satzung.“

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans/ vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst etwa 18.945 m<sup>2</sup> und beinhaltet das Flurstücke 894 der Flur 433 in der Gemarkung Recklinghausen.

# Übersichtsplan



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## **Eingriffsregelung: Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen**

Dem für das Eingriffsvorhaben erforderlichen ökologischen Ausgleichsbedarf in Höhe von 7.060 Wertpunkten (nach der Methode Recklinghausen) werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Ökokonten „Lippeaue, Kreis Recklinghausen“ (4.468 Ökopunkte) sowie „Recklinghausen An der Brandheide“ (2.592 Ökopunkte), anerkannt nach Ökokonto VO NRW gemäß § 32 LNatSchG zugeordnet.

## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Vorhaben- und Erschließungsplan/ vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 46 - Schloemer - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften im Technischen Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung – Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter\*innen der Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 – 2390 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), werden der Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 - Schloemer - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan/ vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

## **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Punkt 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16. August 2024

**gez. Tesche**  
**Bürgermeister**